

## Kranken- und Notfalltransport – die wichtigsten Fragen und Antworten

### **Wie beantrage ich eine Genehmigung bei den Krankenkassen für einen Krankentransport?**

Die vom Arzt ausgestellte Verordnung über die Notwendigkeit einer Krankenfahrt sollte der Krankenkasse vor Antritt der Fahrt vorgelegt werden. So kann die Genehmigung vorab zugeschickt werden.

Sollte das Vorlegen der ärztlichen Verordnung auf Grund der Dringlichkeit einer Fahrt nicht zeitnah erfolgen können, sollte die Arztpraxis die Verordnung an die Krankenkasse faxen und es wird eine mündliche Genehmigung ausgesprochen.

### **Warum habe ich zwei Rechnungen mit unterschiedlichen Gebühren für nur einen Transport erhalten?**

Wenn ein Rettungstransportwagen mit Notarzteeinsatzfahrzeug vor Ort war, kann es zu diesen beiden Gebührenbescheiden kommen. Es handelt sich um die Abrechnung des Rettungstransportwagens einerseits und die Abrechnung für das Notarzteeinsatzfahrzeug andererseits. Im Rheinisch-Bergischen Kreis sind unterschiedliche Organisationen für die Notfalltransporte zuständig und nicht alle unterhalten einen eigenen Notarztwagen mit Notarzt. Daher müssen beide Fahrzeuge einzeln abgerechnet werden, auch wenn es sich um einen gemeinsamen Einsatz handelt.

### **Wie kommen die Kilometer-Angaben auf meinem Gebührenbescheid zustande?**

Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlich gefahrenen Kilometer, einschließlich der An- und Rückfahrt. Es wird also die Fahrt von der Rettungswache oder einem vorherigen Einsatz zum Einsatzort (z.B. Wohnung des Patienten), die Fahrt vom Einsatzort zum Zielort (z.B. Krankenhaus) und die Fahrt vom Zielort zurück zur Rettungswache oder bis zur Übernahme eines Folgeeinsatzes während der Fahrt berechnet. Beim Krankentransport sind die ersten 30 km in der Grundgebühr inklusive.

### **Warum bekomme ich einen Gebührenbescheid? Ich bin gesetzlich versichert.**

Auf der Transportverordnung des Arztes wurde wahrscheinlich keine Versicherung bzw. die private Zusatzversicherung angegeben. Krankenhäuser rechnen dann privat ab und geben das auch so an das Rettungsdienstpersonal weiter. Dadurch wird die Gebühr des Transportes ebenfalls privat abgerechnet.

Sind Sie gesetzlich versichert und haben einen Gebührenbescheid erhalten, schicken Sie diesen bitte unter Angabe der gesetzlichen Krankenversicherung und der Versicherungsnummer zurück.

### **Warum muss ich einen Eigenanteil zahlen? Ich habe bereits einen Eigenanteil an die Krankenkasse bezahlt.**

Eigenanteile für den Krankentransport zieht der Träger des Rettungsdienstes, also der Rheinisch-Bergische Kreis, ein. Eigenanteile für den Rettungstransport zieht die Krankenkasse ein. Wahrscheinlich wurden an einem Tag zwei Fahrten durchgeführt, bei denen ein Rettungs- und ein Krankentransportwagen in Anspruch genommen wurden (z.B. eine Hinfahrt ins Krankenhaus mit Rettungstransportwagen, anschließende Rückfahrt zurück mit Krankentransportwagen nach erfolgter Behandlung).